

A. Gesetzesinfos

1. Entwurf: European Health Data Space (EHDS)

Die Europäische Kommission hat einen Verordnungsvorschlag für einen sektorspezifischen Datenraum für Gesundheitsdaten (European Health Data Space „EHDS“) vorgelegt. Geregelt wird europaweit ein einheitlicher Zugang und Übermittlung von personenbezogenen, elektronischen Gesundheitsdaten (https://health.ec.europa.eu/ehealth-digital-health-and-care/european-health-data-space_de).

2. Notvertretungsrecht

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wird das Notvertretungsrecht eingeführt. Ehegatten und Partner eingetragener Lebensgemeinschaften können dann Entscheidungen über medizinische Behandlungen für (<https://dserver.bundestag.de/btd/18/104/1810485.pdf>) ihren selbst nicht mehr handlungsfähigen Partner treffen.

B. DSGVO / DSG-EKD

1. eRezept via Email oder SMS nicht datenschutzkonform

Das ULD (Datenschutzbehörde in Schleswig-Holstein) hat die Möglichkeit des Versandes von eRezepten mittels Email oder SMS als nicht datenschutzkonform gewertet und eine Nutzung untersagt (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1414-Codes-des-E-Rezept-Verfahrens-sind-zu-schuetzen!.html>).

2. Datenschutz-Checkliste für Zoom

Basierend auf der DSK-Checkliste für Videokonferenzsysteme vom 11.11.2022 hat Zoom eine aktualisierte Kommentierung veröffentlicht. Demnach erfüllt Zoom die aufgestellten Anforderungen allesamt (<https://explore.zoom.us/media/zoom-kommentar-dsk-checkliste.pdf>).

3. 202.084 € Bußgeld für Massen-Email mit Gesundheitsdaten

Der Isle of Man Information Commissioner (IOM) hat einer Gesundheitseinrichtung ein Bußgeld in Höhe von 202.084 € auferlegt, weil diese eine unverschlüsselte Email an 1.870 Empfänger mit Patientendaten im Anhang versandt hatte (<https://www.inforights.im/organisations/latest-news-updates/2022/aug/penalty-imposed-on-manx-care/>).

4. 525.000 € Bußgeld für Interessenskonflikt beim Datenschutzbeauftragten

Die Berliner Datenschutzbeauftragte hatte gegen ein eCommerce-Unternehmen ein namhaftes Bußgeld ausgesprochen, weil der Datenschutzbeauftragte Geschäftsführer zweier Dienstleistungsgesellschaften

war, die im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiteten (https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/pressemitteilungen/2022/20220920-BlnBDI-PM-Bussgeld-DSB.pdf).

5. Erste Überwachungsstelle für Verhaltensregeln

Das LDI NRW hat eine erste Überwachungsstelle für Verhaltensregeln nach der DSGVO akkreditiert (<https://www.lidi.nrw.de/ldi-nrw-akkreditiert-erste-ueberwachungsstelle-fuer-verhaltensregeln>). Damit sollen branchenspezifische Selbstregulierungen der Boden bereitet werden (<https://www.lidi.nrw.de/datenschutz/wirtschaft/verhaltensregeln-und-akkreditierung-von-ueberwachungsstellen>).

6. Ungesichertes Diensthändi mit vertraulichen Informationen gestohlen

Die dänische Datenschutzaufsichtsbehörde Datatilsynet hat gegenüber einer Gemeinde in Lolland ein Bußgeld in Höhe von 6.721 € ausgesprochen, weil das Diensthändi eines Mitarbeiters gestohlen worden war, dort viele vertrauliche, dienstliche Emails gespeichert waren und das Händi ohne Zugangsschutz war

7. Identitätsprüfung – unzureichend?

Zur Überprüfung der Identität fragte ein Betrieb ab: Name, Adresse, Personalausweisnummer, Vertragsnummer und die letzten 4 Ziffern der Kontoverbindung. Keine ausreichende, technische Sicherheit entschied die spanische Datenschutzbehörde. Sie setzte ein Bußgeld von 48.000 € fest. Das Unternehmen zahlte die Strafe. Eine nachvollziehbare Begründung lieferte die Datenschutzbehörde nicht.

8. 525.000 € Bußgeld durch Berliner Datenschutzaufsicht

Der Datenschutz beauftragte war gleichzeitig Geschäftsführer von zwei Dienstleistungsgesellschaften, die im Auftrag genau jenes Unternehmens personenbezogene Daten verarbeiteten, für das er als Datenschutzbeauftragter tätig war. Die Berliner Datenschutzbeauftragte (BlnBDI) sah darin einen Interessenkonflikt. Nach dem einer Verwarnung im Jahr 2021 nicht abgeholfen wurde, verhängte sie ein Bußgeld in Höhe von 525.000 €. (Noch nicht rechtskräftig) <https://www.datenschutz-berlin.de/infothek/pressemitteilungen>

9. BfD-EKD Abschlussbericht Schwerpunktprüfung Kindertageseinrichtungen

Mit der Veröffentlichung des Abschlussberichts schließt der BfD-EKD die erste Schwerpunktprüfung ab. Geprüft wurden Kindertageseinrichtungen. Veröffentlicht wurden ebenfalls der Fragebogen, der die Prüfung einleitete (https://datenschutz.ekd.de/2022/09/30/abschlussbericht-ueber-die-erste-schwerpunktpruefung-des-bfd-ekd/?utm_source=mailpoet&utm_medium=email&utm_campaign=bfd-ekd-neuer-beitrag-auf-unserer-webseite_1).

C. Urteile und Beschlüsse von Gerichten

1. Vorratsdatenspeicherung zur Straftatenbekämpfung unzulässig

Der EuGH hat mit Urteil vom 20.09.2022, Az.: C-339/20 geurteilt: „Es ist nicht zulässig, dass die Anbieter von Diensten der elektronischen Kommunikation die Verkehrsdaten ab dem Zeitpunkt der Speicherung zur Bekämpfung von Straftaten des Marktmissbrauchs, u. a. von Insidergeschäften, präventiv ein Jahr lang allgemein und unterschiedslos auf Vorrat speichern“.

2. Grenzen für Daten der Mitarbeitenden im Internet

Mit der Entscheidung vom 01.08.2022 C-184-20) hat der EuGH eine fein ausziselierte Grenze für die behördliche Veröffentlichung von privaten Informationen von Mitarbeitenden im Internet gezogen. Dabei hat er sorgfältig die jeweilige Schwere des Eingriffs in das Privatleben der betroffenen Personen abgewogen und zwischen den einzelnen Informationen unterschieden. Doch genauso hat er auch auf Seiten der Behörden unterschieden. Je weniger Einflussmöglichkeiten die betroffenen Mitarbeitende haben, desto weniger private Details dürfen über sie veröffentlicht werden

(<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=263721&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1831599>).

3. Zweckbindung der Datenverarbeitung

Eine weitere wichtige Vorab-Entscheidung des EuGH (20.10.2022, Az.: C-77/21 betrifft das Verhältnis Zweckbindung und Datenbank zu Testzwecken und Fehlerbehebung.

Werden vorhandenen Daten in einer neu eingerichteten Datenbank erfasst und gespeichert stellt dies eine „Weiterverarbeitung“ personenbezogener Daten dar. Für diese ist eine eigene Rechtsgrundlage erforderlich. Soweit eine Zweckänderung vorliegt, indem die Daten erstmals für Testzwecke und zur Fehlerbehebung gespeichert werden sollen, müssen die Voraussetzungen der Zweckänderung erfüllt sein.

Der Grundsatz der Speicherbegrenzung verbietet, die auch die zu Testzwecken und zur Behebung von Fehlern eingerichteten Datenbank länger zu speichern als für die Durchführung dieser Tests und die Behebung dieser Fehler erforderlich ist

(<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=267405&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>).

4. Bewertungsportale: Bestreiten eines tatsächlichen Kontakts erfordert keine Begründung

Bei der Beanstandung eines Eintrags in einem Bewertungsportal reicht die Rüge der bzw. des Bewerteten, einer Bewertung liege gar kein tatsächlicher Kontakt zugrunde, grundsätzlich aus, um Prüfpflichten der Portalbetreiberin bzw. des Portalbetreibers auszulösen. Zu weiteren Darlegungen, insbesondere einer näheren Begründung, sind Bewertete grundsätzlich nicht verpflichtet – auch nicht, wenn sich in dem beanstandeten Eintrag für einen tatsächlichen Kontakt sprechende Angaben finden.

Einer näheren Begründung der Behauptung einer fehlenden tatsächlichen Inanspruchnahme bedarf es folglich nur, wenn sich die Identität der bzw. des Bewertenden für die oder den Bewerteten ohne Weiteres ergibt, so der BGH mit Urteil vom 09.08.2022, Az.: VI ZR 1244/20.

5. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BtMG berechtigt nicht zur Einsichtnahme in Patientenakten

Die für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärztinnen und Ärzten zuständigen Behörden sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BtMG nicht befugt, Einsicht in ärztliche Patientenakten zu nehmen. Patientenakten sind keine Unterlagen über den Betäubungsmittelverkehr im Sinne der Vorschrift, BVerwG, Urteil vom 10.03.2022, Az.: 3 C 1.21.

6. Kein kostenfreier Partei-Auskunftsanspruch nach Verfahrensabschluss

Die Partei eines Gerichtsverfahrens hat nach Abschluss des Verfahrens keinen DSGVO-Auskunftsanspruch auf kostenlose Übermittlung der Gerichtsakte, so das VerFGH NRW mit Beschluss vom 21.06.2022, Az.: VerFGH 9/22.VB-3.

7. Auskunft per Email durch Datenschutzbeauftragten als Erfüllungsgehilfen ausreichend

Mangels Formbindung reicht die Auskunftserteilung per Email aus. Zur Auskunftserteilung kann sich der Verantwortliche auch des Datenschutzbeauftragten als Erfüllungsgehilfen bedienen, so das LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 10.08.2022, 2 Sa 16/21.

8. Arztbewertungsportale zulässig

Ein Arztbewertungsportal als „neutrale Informationsmittlerin“ nimmt Interessen von Nutzenden in der Öffentlichkeit wahr und ist daher zulässig, so der österreichische OGH mit Urteil v. 29.08.2022, Az.: 6Ob197/21t.

9. Persönliche Haftung eines Geschäftsführers bei unzureichenden Compliance-Strukturen

Das OLG Nürnberg hat mit Urteil vom 30.03.2022, Az.: 12 U 1520/19 eine persönliche Haftung eines Geschäftsführers angenommen, wenn Compliance-Strukturen unzureichend waren, hier: fehlendes 4-Augen-Prinzip bei wichtigen, internen Regelungsvorgaben.

10. Löschanspruch steht auch juristischen Personen zu

Das LG Hamburg hat mit einem umstrittenen Urteil vom 11.12.2020, Az.: 324 O 30/20 auch juristischen Personen einen Löschanspruch – hergeleitet aus der DSGVO – zugestanden.

11. Schadensersatzanspruch bei unzureichender Datensicherung aus Datensicherungsvertrag

Das LG Heilbronn hat dem Kunden eines Anbieters aus einem Datensicherungsvertrag die Erstattung seiner Kosten zur Wiederherstellung seiner Daten zugesprochen, wenn der Anbieter kein ausreichendes Backup herstellen konnte, Urteil vom 28.01.2021, Az.: Es 2 O 238/17.

12. Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch

Teilt eine Ärztin bzw. teilt ein Arzt, die bzw. der eine Praxis von einer Vorgängerin oder einem Vorgänger übernommen hat, einer Patientin oder einem Patienten auf Anfrage hin mit, dass in der Praxis Behandlungsdokumentation bezüglich der anfragenden Person vorhanden ist, die aus deren Behandlung durch die Vorgängerin oder den Vorgänger herrührt, wird ein etwaig bestehender Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO dadurch grundsätzlich erfüllt. Eine weitergehende, detailliertere Auskunft ist der Ärztin bzw. dem Arzt nur möglich, wenn die Auskunft begehrende Person die Einsichtnahme in die verwahrten Unterlagen erlaubt, so das LG Hagen mit Beschluss vom 31.08.2022, Az.: 11 C 47/22.

13. Befugnisse datenschutzrechtlicher Aufsichtsbehörden

Das VG Bremen hat mit Urteil vom 10.10.2022, Az.: 4 K 1338/21 die Anordnungsbefugnis datenschutzrechtlicher Aufsichtsbehörden exemplarisch für folgende Fragestellungen festgestellt:

- Sowohl Videos als auch ein Screenshot, bereitgehalten auf einer Internetseite, sind von der Internetseite vollständig zu entfernen;
- Untersagung, künftige Videos von inhaltlich durch Kriterien umrissenen Videokonferenzen auf (s)einer Internetseite zu veröffentlichen, soweit diese Videos die Teilnehmer*innen der Sitzungen (Beiratsmitglieder, Gäste, Öffentlichkeit) zeigen und/oder deren Stimmnahmen beinhalten;
- Im Fall des Nichtbefolgens stehen Zwangsgelder im Raum.

14. Webseite muss Kontakt-Email-Adresse aufweisen

Das LG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 17.08.2022, Az.: 12 O 219/22 die Notwendigkeit einer Kontakt-Email-Adresse auf einer Webseite unterstrichen.

D. Beschäftigtendatenschutz – Artikel und Urteile

1. Urlaubsansprüche verjähren ... nicht?

Regelungen, nach denen der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, den ein Arbeitnehmer für einen Bezugszeitraum erworben hat, nach Ablauf einer Frist von drei Jahren verjähren können gegen die Europäische Grundrechtscharta und die Arbeitszeit-Richtlinie (2003/88/EG) verstoßen. So der EUGH in einer Vorabentscheidung vom 22.09.2022. C-120/21. Es bleibt abzuwarten, wie das BAG diese Entscheidung umsetzt und welche Aufbewahrungs-/ Löschfrist sich daraus ergeben.

(<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=266105&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=428756>)

2. Arbeitszeiterfassung ist verpflichtend - BAG

Der Arbeitgeber ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG verpflichtet, ein System einzuführen, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann, so dass BAG (BAG, Beschluss vom 13.09.2022, 1 ABR 22/21) in einer Entscheidung zum Initiativrecht des BR. Bisher „nur“ als Pressemitteilung (<https://www.bundesarbeitsgericht.de/presse/einfuehrung-elektronischer-zeiterfassung-initiativrecht-des-betriebsrats/>).

3. Auskunftsanspruch BR trotz Vertrauensarbeitszeit

Der Betriebsrat kann vom Arbeitgeber Auskunft über die Arbeitszeiten der Beschäftigten verlangen, die mit Vertrauensarbeitszeit arbeiten. Denn für diese gelten die Arbeitszeitgesetze ebenfalls. Vertrauensarbeitszeit und Arbeitszeiterfassung sind laut LAG München (11.07.2022, 4 TaBV 9/22) kein Widerspruch (<https://www.lag.bayern.de/muenchen/entscheidungen/neue/52979/index.php>).

4. Auskünfte des alten Arbeitgebers an möglichen neuen rechtmäßig

Der Arbeitgeber ist aus dem Gesichtspunkt der nachwirkenden Fürsorgepflicht gehalten, über die Erteilung eines Zeugnisses hinaus im Interesse des ausgeschiedenen Arbeitnehmers Auskünfte über diesen an solche Personen zu erteilen, mit denen der Arbeitnehmer in Verhandlungen über den Abschluss eines Arbeitsvertrages steht; solche Auskünfte darf der Arbeitgeber auch gegen den Willen des Arbeitnehmers erteilen; er kann grundsätzlich nicht gehindert werden, andere Arbeitgeber bei der Wahrung ihrer Belange zu unterstützen, so das LAG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 05.07.2022, Az.: 6 Sa 54/22.

5. (Kein) Anspruch auf Arbeitnehmerliste

Beschäftigte in einem betriebsratslosen Betrieb haben keinen Anspruch auf Überlassung von Arbeitnehmerlisten. Dieser Anspruch steht nur dem Wahlvorstand zu (§ 2 Abs. II Wahlordnung), so das Arbeitsgericht Berlin am 26.08.2022 (Az.: 41 BVGa 7430/22). Für die Wahl des Wahlvorstandes kommt es nicht auf die Wahlberechtigung an, daher benötigen die Einladenden zur Wahlversammlung keinen Zugriff auf die Arbeitnehmerlisten.

(Hinweis zu EKD: Besteht keine Mitarbeitervertretung so beruft die Dienststellenleitung die Mitarbeiterversammlung, in der der Wahlvorstand bestellt wird, ein. Eine Arbeitnehmerliste wird nicht benötigt.)

6. Digitale Betriebsversammlung

Der Gesetzgeber ermöglicht erneut die schon einmal befristet eingeführten digitalen Betriebsversammlungen, Jugend- und Auszubildenden-Versammlungen sowie digitale Sitzungen der Einigungsstelle nach § 129 BetrVG - diesmal befristet bis 7. April 2023. Betriebsratssitzung sind unter den Voraussetzungen von § 30 Abs. 2 BetrVG unbefristet erlaubt.

(Hinweis zu EKD: MAV-Sitzung unter den Voraussetzungen nach § 26 MAV-EKD erlaubt. Eine Regelung anderen Versammlungen oder Sitzungen digital abzuhalten, existiert nicht.)

7. Ausstattung Betriebsrat für digitale Sitzung

Der Betriebsrat kann seine Sitzungen digital oder hybrid durchführen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 30 BetrVG vorliegen. Dazu muss das Gremium sich eine Geschäftsordnung geben, die den Vorrang der Präsenzsitzung festschreibt. Für digitale Sitzungen benötigt der Betriebsrat entsprechende Sachmittel, so LAG Köln, 24.06.2022, 9 TaBV 52/21, (www.justiz.nrw.de/nrwe/arbgs/koeln/lag_koeln/j2022/9_TaBV_52_21_Beschluss_20220624.html).

8. Wirkung einer Betriebsvereinbarung und einer Selbstverpflichtung

Der - erstmalige - Zugriff auf Videoaufzeichnungen, die mehr als ein Jahr zurückliegen kann unangemessen sein. Die so gewonnenen Daten können im Kündigungsschutzprozess einem Beweisverwertungsverbot unterliegen. Im dem vom LAG Nds. am 06.07.2022 (8 Sa 1148/20) entschiedenem Fall, ging es um die Auswertung von Daten eines Zeiterfassungs-Karten-Gerätes und von Videoaufzeichnungen. Der Arbeitgeber regelte in einer Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeiterfassung und mit einer Selbstverpflichtung zu Videoaufnahmen die Dauer der Datenverwertung. (<https://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psm1?doc.id=JURE220033901&st=ent&doctyp=juris-r&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>). An diese hat er sich zu halten.

E. Sonstiges

1. Angreifer ergattern 200.000 North-Face-Accounts

Über fast einen Monat attackieren Angreifer unbemerkt die North-Face-Webseite. Dabei konnten sie 194.905 Kunden-Accounts kompromittieren. Erst nach mehr als drei Wochen wurden die Admins der Website-Betreiber auf die fehlgeschlagenen Log-ins aufmerksam. Die Attacke wurde gestoppt.

2. IT-Sicherheitslücke bei Lufthansa

Lufthansa-Chef Carsten Spohr ist unter Umständen auf eine Sicherheitslücke der Fluglinie hereingefallen. Unbekannte ergatterten Daten mithilfe seines Boarding-Passes. https://www.heise.de/news/IT-Sicherheitsluecke-bei-Lufthansa-Chef-der-Fluglinie-selbst-betroffen-7275048.html?wt_mc=nl.red.security.security-nl.2022-09-26.link.link

3. Cyberangriff auf Caritas München und Oberbayern

Kirchliche Einrichtungen werden nicht verschont. Hacker forderten die Zahlung eines hohen Betrags in Krypto-Währung, um die Daten der Caritas wieder freizugeben. Mehrere Server und Rechner der Organisation mit rund 10 000 Beschäftigten sind betroffen. Die Caritas entschied nicht zu zahlen und Ihre

IT neu aufzustellen (<https://www.it-daily.net/shortnews/gnadenlos-der-cyberangriff-auf-die-caritas-muenchen-und-oberbayern>).

4. Neue Phishing Masche

Heute muss man oft ganz genau hinschauen, um betrügerische Mails aufzudecken. Die iranische Hackergruppe TA453 schickt ihre Betrüger-Mails nicht nur an Opfer, sondern setzen zum Teil noch mehrere Personen in CC. Diese Mailadressen befinden sich unter der Kontrolle der Angreifer. Nachdem ein Opfer so eine Mail erhalten hat, antworten die Angreifer über eine im CC gesetzte Adresse, um eine Konversation anzustoßen und darüber die Glaubwürdigkeit zu steigern (<https://www.heise.de/news/Neue-Phishing-Masche-Fake-Konversationen-fuer-mehr-Glaubwuerdigkeit-7263942.html>).

F. Selbsttests/Sonstiges

1. Digitale Gesundheitsanwendungen datenschutzkonform?

Anfang September 2022 veröffentlichte das BfArM seine „Prüfkriterien für die von digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) und digitalen Pflegeanwendungen (DiPA) nachzuweisenden Anforderungen an den Datenschutz“. Auf der Grundlage dieser Kriterien soll den Herstellern von Gesundheits- und Pflegeanwendungen zukünftig zertifiziert werden.

Wollen DiGA- und DiPA-Hersteller ab 01.04.2023 im jeweiligen Verzeichnis aufgenommen werden oder bleiben, müssen sie dem BfArM ein entsprechendes Datenschutzzertifikat vorlegen (https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Medizinprodukte/diga-dipa-datenschutzkriterien.pdf?__blob=publicationFile) und (https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Medizinprodukte/diga_leitfaden.pdf;jsessionid=B1F05808AA3457FD333C6B13073E4542.intranet242?__blob=publicationFile).

2. Handreichung „Absicherung von E-Mail-Accounts – Schwerpunkt Phishing“

Das BayLDA hat eine Handreichung „Absicherung von E-Mail-Accounts – Schwerpunkt Phishing“ (https://www.lda.bayern.de/media/pruefungen/Mail_Account_Praevention_Handreichung.pdf) veröffentlicht.

3. Orientierungshilfe zu Microsoft 365

Althammer & Kill und der SoCura GmbH erstellten ein Informationspapier (Orientierungshilfe) zur Einführung und Nutzung von Microsoft 365. Diese ist nun in einer zweiten Auflage erschienen. Neben einer Neustrukturierung entlang des Lebenszyklus von MS 365 geht es vor allem auf rechtliche Neuerungen wie die neue Standarddatenschutzklauseln, Transfer Impact Assessment, Videosprechstunde

und Telemedizin ein und nimmt einen Abgleich mit neuen Gesetzen aus den Bereichen Telekommunikation und Telemedien vor (<https://www.althammer-kill.de/microsoft-365-in-kirche-wohlfahrt>).

Microsoft selbst hat eine Stellungnahme zu Microsoft 365 und zu Microsoft Teams veröffentlicht (https://news.microsoft.com/wp-content/uploads/prod/sites/40/2022/08/Microsoft_Statement_Datenschutzkonformitaet-von-Microsoft-365-und-Microsoft-Teams.pdf).

4. IT-Sicherheit in KUM umsetzen, aber wie?

Mittelstand-Digital und BSI bieten jeweils Broschüren, die in die IT-Sicherheit einführen und bei der Umsetzung helfen sollen (<https://www.mittelstand-digital.de/MD/Redaktion/DE/Publikationen/kleine-und-mittlere-unternehmen-mit-sicherheit-digitalisieren-studie.html>).

5. Ein Informationspapier für technisch Versierte oder Interessierte

Im neuen Whitepaper des Nationalen Forschungszentrums für angewandte Cybersicherheit ATHENE beschreiben Prof. Michael Waidner und Prof. Haya Shulman Technologien und Maßnahmen der aktiven Cyberabwehr der Strafverfolgungsbehörden (<https://www.athene-center.de/fileadmin/Downloads/aktive-cyberabwehr.pdf>)

6. ABC der Schadsoftware

Einen Überblick über die neun gängigsten Malware-Typen und ihre Eigenarten bietet ein Artikel in der Computer-Woche (<https://www.computerwoche.de/a/das-kleine-abc-der-schadsoftware,3550206>).

Sind die Inhalte von Links nicht aufrufbar und ist ein Link mit einem Zeilenumbruch dargestellt, kann durch Entfernen des Trennzeichens die Linkfunktion aktiviert werden.
Keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte! Abmeldung des Newsletters jederzeit durch eine Rückmeldung per Email, Post oder Telefon.